

FAQ - Teilpension

1. Was ist die Teilpension?

Die Teilpension ermöglicht allen öffentlich Bediensteten - Beamtinnen bzw. Beamten, Vertragsbediensteten sowie Kollektivvertragsangestellten in ausgegliederten Bereichen - einen **gleitenden Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Pension.**

Die Dienstzeit wird reduziert, gleichzeitig wird **ein entsprechender Teil der (Gesamt-)Pension vorzeitig bezogen.**

Die Teilpension ist mit **1. Jänner 2026** in Kraft getreten.

2. Wer kann die Teilpension in Anspruch nehmen?

Die Teilpension kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Anspruch auf eine der folgenden Pensionsarten besteht:

- Langzeitbeamtinnen-/-beamtenpension bzw. Langzeitversichertenregelung
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Alterspension (für Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsangestellte)

Zusätzlich ist eine **Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit** erforderlich.

3. Muss man bei Inanspruchnahme der Teilpension bis zum Regelpensionsalter im Dienst bleiben?

Nein. Die vollständige Inanspruchnahme der (Gesamt-)Pension ist auch vor dem Regelpensionsalter möglich. Darauf besteht auch ein Rechtsanspruch.

4. Muss man bei Beginn der Teilpension schon wissen, ab wann man vollständig in den Ruhestand tritt bzw. in Pension geht?

Nein. Man kann sich später entscheiden, wann man vollständig in den Ruhestand tritt bzw. in Pension geht.

Beamtinnen bzw. Beamte müssen eine vorzeitige Ruhestandsversetzung **zeitgerecht beantragen bzw. erklären**. Bei Verbleib im Aktivstand bis zum Regelpensionsalter (65) bedarf es allerdings keines Antrages, die Ruhestandsversetzung erfolgt automatisch.

Wenn Vertragsbedienstete bzw. Kollektivvertragsangestellte die **volle Pension** beziehen möchten, müssen sie einen **Antrag** bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) stellen – die Umstellung passiert **nicht automatisch**.

5. In welchem Ausmaß kann die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt werden und wie hoch ist die Teilpension?

Die Dienstzeit kann um **25 %, 50 % oder 75 %** reduziert werden. Die Teilpension gebührt im Ausmaß der jeweiligen Reduktion:

- 25 % Dienstzeitreduktion (Beschäftigungsausmaß von 75 %) → 25 % Teilpension
- 50 % Dienstzeitreduktion (Beschäftigungsausmaß von 50%) → 50 % Teilpension
- 75 % Dienstzeitreduktion (Beschäftigungsausmaß von 25 %) → 75 % Teilpension

Eine **spätere Änderung** des Ausmaßes der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist **nicht zulässig**.

6. Besteht ein Rechtsanspruch auf Teilpension oder Dienstzeitreduktion?

Nein. Weder bei Beamtinnen bzw. Beamten noch bei Vertragsbediensteten oder Kollektivvertragsangestellten besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Herabsetzung der Dienstzeit.

- Beamtinnen bzw. Beamte müssen einen **Antrag stellen**, der von der Dienstbehörde zu genehmigen ist,
 - Vertragsbedienstete oder Kollektivvertragsangestellte benötigen eine **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstgeber über die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.
-

7. Was ist bei Beamtinnen bzw. Beamten beim Antrag auf Teilpension zu beachten?

Bei Beamtinnen bzw. Beamten kann die Dienstzeitreduktion samt Auszahlung der Teilpension **frühestens sechs Monate nach Ablauf des Monats der Antragstellung** beginnen. Bestehende andere Herabsetzungen der Wochendienstzeit enden automatisch.

Wird die Herabsetzung abgelehnt, muss dies spätestens **zwei Monate nach dem der Antragstellung folgenden Monatsersten** schriftlich mitgeteilt werden.

Durch schriftliche Erklärung, die binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung durch den Beamten bzw. die Beamtin zu erfolgen hat, ist sein bzw. ihr **Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit als schriftliche Erklärung auf Versetzung in den Ruhestand** zu werten.

8. Was ist bei Vertragsbediensteten bzw. Kollektivvertragsangestellten beim Antrag auf Teilpension zu beachten?

Zunächst ist eine **schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber** über die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 25 %, 50 % oder 75 % des Vollbeschäftigungsausmaßes erforderlich. Bestehende andere Herabsetzungen der Wochendienstzeit enden automatisch.

Anschließend ist unter Beischluss der schriftlichen Vereinbarung ein **Antrag auf Teilpension** bei der **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)** zu stellen (Formulare unter www.pensionsversicherung.at).

Nach Zuerkennung wird ein **Bescheid** erlassen und die Teilpension ausbezahlt. Das Pensionskonto wird für den reduzierten Anteil geschlossen und dient als Berechnungsgrundlage für die Teilpension.

9. Wie erfolgt die konkrete Ausgestaltung und wie wirkt sich die Teilpension auf die spätere Gesamtpension bzw. volle Pension aus?

Im Anwendungsbereich des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), das die Grundlage für die Pensionsberechnung der Vertragsbediensteten bzw. Kollektivvertragsangestellten sowie der vollharmonisierten Beamtinnen bzw. Beamten bildet, wird das Pensionskonto für den in Anspruch genommenen Teil (25 %, 50 % oder 75 %) geschlossen.

Der restliche Teil des Pensionskontos bleibt offen und wird weiterhin durch laufende Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten ergänzt sowie jährlich aufgewertet. Beim endgültigen Pensionsantritt wird auch dieser Teil berechnet und das Pensionskonto vollständig geschlossen.

Die **volle Pension** setzt sich zusammen aus:

- der bereits bezogenen Teilpension sowie
- der aus der verbliebenen Gesamtgutschrift berechneten restlichen Pension.

Bei **parallelgerechneten Beamtinnen bzw. Beamten** gebührt die Teilpension im Ausmaß von 25 %, 50 % oder 75 % der vollen Gesamtpension (Altast und Neuast).

Die spätere **Gesamtpension nach Teilpension** setzt sich zusammen aus:

- der bereits bezogenen Teilpension sowie
- dem verbleibenden Anteil des Ruhebezugs nach PG 1965 (Altast) und dem nach APG berechneten Anteil (Neuast).

10. Gibt es Sonderregelungen für Lehrpersonen?

Ja. Da eine exakte Reduktion um 25 %, 50 % oder 75 % bei Lehrpersonen nicht möglich ist, gelten folgende **Bandbreiten**:

- An die Stelle der Herabsetzung auf 25 % der regelmäßigen Wochendienstzeit tritt eine Herabsetzung auf mindestens 25 % und höchstens 35 % der Lehrverpflichtung.
- An die Stelle der Herabsetzung auf 50 % der regelmäßigen Wochendienstzeit tritt eine Herabsetzung auf mindestens 45 % und höchstens 55 % der Lehrverpflichtung.
- An die Stelle der Herabsetzung auf 75 % der regelmäßigen Wochendienstzeit tritt eine Herabsetzung auf mindestens 65 % und höchstens 75 % der Lehrverpflichtung.

Die verbleibende Unterrichtstätigkeit muss ganze Unterrichtsstunden umfassen, wobei stets auf die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Unterrichtsstundenanzahl abzustellen ist.

11. Kann es zum Wegfall der Teilpension kommen?

Die Teilpension entfällt bei Vertragsbediensteten und Kollektivvertragsangestellten, wenn:

- die vereinbarte Dienstzeit **in mehr als drei Monaten um über 10 % überschritten** wird, d.h. man arbeitet mehr als vereinbart (Meldepflicht an die PVA), oder
- eine **selbständige Erwerbstätigkeit** aufgenommen wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder die **Geringfügigkeitsgrenze überschritten** wird (2026: € 551,10 monatlich).

12. Wann ist ein Antrag auf Teilpension nicht zulässig?

- Wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine (Gesamt-)Pension besteht oder
 - während einer Wiedereingliederungsteilzeit.
-

13. Kann es zu einer Nachversteuerung kommen?

Ja. Teilpensionsbezug und Bezug aus dem aktiven Dienstverhältnis **werden getrennt versteuert**. Die Steuer, die sich aus dem gesamten Jahreseinkommen ergibt, ist auf Grund der Steuerprogression regelmäßig höher als die Summe der Lohnsteuer, die während des Jahres von den einzelnen Bezügen erhoben wurde. Dadurch kann es passieren, dass während des Jahres zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde und bei der Arbeitnehmerveranlagung Lohnsteuer nachgezahlt werden muss.

Es kann auch sein, dass das Finanzamt Vorauszahlungen für die kommenden Jahre festsetzt.

14. Kann nach Anfall der Teilpension eine andere Frühpensionsart entstehen?

Nein (ausgenommen Dienstunfähigkeitspension bei Beamtinnen bzw. Beamten). Nach Zuerkennung der Teilpension entsteht ausschließlich entweder die abschlagsfreie Regelpension (bei Verbleib im Dienst bis zum Regelpensionsalter) oder jene abschlagsbehaftete Frühpensionsart, die schon bei Antritt der Teilpension möglich war.

15. Was gilt im Todesfall?

Die Hinterbliebenenleistung wird so berechnet, als hätte die verstorbene Person zum Todeszeitpunkt eine volle Pension bezogen. Grundlage ist jene Vollpension, die zu diesem Zeitpunkt zugestanden wäre.

16. Führt der gleichzeitige Bezug von Teilpension und Krankengeld (bei Vertragsbediensteten und Kollektivvertragsangestellten) zum Ruhen der Teilpension?

Nein. Die Teilpension wird auch während des Bezugs von Krankengeld weiter ausbezahlt.

17. Welche Leistungen gebühren bzw. gebühren nicht zur Teilpension?

Zur Teilpension gebührt:

- der Frühstarterbonus

18. Nicht zur Teilpension gebühren:

- besonderer Steigerungsbetrag/besonderer Höherversicherungsbetrag
- Kinderzuschuss
- Ausgleichszulage/Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Diese Leistungen können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – erst ab dem Zeitpunkt der vollen (Gesamt-)Pension gewährt werden.

19. Wie wird die „Abfertigung-alt“ (Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 1.1.2003) nach dem Ende des Dienstverhältnisses bei Inanspruchnahme der Teilpension bemessen?

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist nicht schädlich für die Abfertigungshöhe. Für die Berechnung der Höhe der Abfertigung wird nämlich das **Beschäftigungsmaß vor Inanspruchnahme** der Teilpension zugrunde gelegt.

20. Wie wird die „Abfertigung-neu“ (Beginn des Dienstverhältnisses ab dem 1.1.2003) nach dem Ende des Dienstverhältnisses bei Inanspruchnahme der Teilpension bemessen?

Die Abfertigungshöhe richtet sich jeweils nach der veranlagten Gesamtsumme der bis zum Ende des Dienstverhältnisses eingezahlten Dienstgeberbeiträge (monatlich 1,53% des Monatsentgelts/Monatsbezuges).